

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
7/1997/P
03.04.1998

auf Antrag des SPD-Unterbezirks P,
vertreten durch die amtierende Vorsitzende F aus P

- Antragsteller -

g e g e n

Q aus D

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 3. April 1998 unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der
Landesschiedskommission Sachsen aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 21.07.1997 wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner nicht mehr Mitglied
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Tatbestand

Der Antragsgegner ist seit dem 27. April 1992 Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Nach dem insoweit unbestrittenen Vorbringen des Antragstellers fanden in den letzten Jahren immer wieder scharfe Auseinandersetzungen zwischen Q und anderen Genossen statt. So richtete er offenbar sehr heftige Angriffe gegen das Gründungsmitglied der SPD in D, den Genossen L; wegen dieses Verhaltens wurde bereits im August 1995 ein Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen Q vorbereitet. Der Antragsteller behauptet, Q habe damals den Genossen L mit körperlichem Zwang aus einer

Ortsvereinsversammlung hinausgeworfen; die Landesschiedskommission hat jedoch nicht feststellen können, ob der Antragsgegner tatsächlich in einer für Parteiordnungsverfahren relevanten Weise tätlich gegen SPD-Mitglieder geworden ist oder ob die behaupteten körperlichen Einwirkungen "einer eher ruppigen Umgangsweise des Antragsgegners mit den Menschen seiner Umgebung entsprechen".

Im Zuge dieser Auseinandersetzungen stellte Q seinerseits den Antrag, L aus der SPD auszuschließen. Diese Differenzen wurden durch eine Art "Stillhalte-Abkommen" beendet. Die Streitigkeiten gingen jedoch weiter. So beantragte Q auf einer Mitgliederversammlung am 9.10.1995 ein Parteiordnungsverfahren gegen Unbekannt einzuleiten, weil jemand einen anderen Genossen über den Inhalt seines, des Antragsgegners, Antrages zum Parteiordnungsverfahren gegen L informiert habe. In der Begründung dieses Antrags, der sich bei den Akten befindet, heißt es u.a.: "Indiskretion und Intrigantentum, wenn diese Kommunikationsformen sich denn nun breitmachen sollten, würden dem Ansehen der SPD und allen Beteiligten schaden ... Eins bleibt festzuhalten: schwimmt ein Mitglied, wie ich und andere kritische Zeitgenossen, dessen Meinung z. Z. die der SPD-Minderheitsmeinung ist, nicht mit auf der allgemein propagierten SPD-Welle, wird versucht, es durch den "Mob" zu neutralisieren. Neue/andere sozialdemokratische Denkanstöße sollen wahrscheinlich schon im Ansatz unterbunden werden".

Q schrieb in der Folgezeit eine Reihe von Anträgen und Briefen, die im Stil ähnlich gehalten sind. So heißt es in einem ebenfalls bei den Akten befindlichen Schreiben des Antragsgegners vom 11.12.1996 an die SPD-Landesgeschäftsstelle in D., der Landesverband möge sich zur Klärung der Differenzen einschalten; wörtlich folgt: "Politische Bildung im "Sammelsurium" SPD, in dem gefährliche politische Gesinnungen zur Ultrarechten bis hin zu faschistischen Meinungsäußerungen bestehen, erfordert eine dringend notwendige Darstellung sozialdemokratischer Grundsätze".

Im Januar und Februar 1997 schrieb der Antragsgegner an die Dienstvorgesetzten bzw. Arbeitgeber dreier Genossen, von denen er sich verleumdet und in seinem Ruf geschädigt fühlte. Er teilte in diesen Schreiben jeweils mit, daß er gegen die betreffende Person Strafanzeige erstattet habe. So heißt es in einem Schreiben vom 16.1.1997 an das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie (Betreff: "Fragwürdige politische Rolle des P"):

"Ich glaube es ist an der Zeit, Sie als Vorgesetzte des P dringend über dessen politische Absichten aufzuklären.

Als SPD-Vorsitzender des Unterbezirks P biedere sich P fortlaufend der, zumindest in Teilen als verfassungswidrig

eingestuften PDS an, um für sich bzw. den SPD-Chef des Unterbezirks D-E M und Konsorten Kooperationspartner zu erschließen.

Darüber hinaus glänzt P durch Inaktivität, wenn sich in der SPD Leute mit faschistischem Gedankengut breitmachen und dies auch öffentlich äußern.

In anonymen Schmierenkampagnen werden SPD-Mitglieder, die anderer Meinung als P und Co. sind, persönlich und politisch denunziert und fertiggemacht..

Man muß sich fragen, ob P als ehem. Verfassungsschutzmann mit seinem radikalen Gedankengut in einer Institution eines demokratischen Rechtsstaates beschäftigt sein kann?"

Das Landesamt für Umwelt und Geologie hat den Eingang dieses Schreibens bestätigt, ein inhaltliches Eingehen darauf aber abgelehnt, weil "die politischen Aktivitäten von Herrn P ... der Privatsphäre zuzurechnen" seien. Das S. Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung, dem der Antragsgegner sein Schreiben an das Landesamt für Umwelt und Geologie ebenfalls übersandt hatte, kennzeichnete dieses als den Versuch, Herrn P "anzuschwärzen" und ihm beruflichen Schaden zuzufügen. Das Schreiben werde "nicht weiter beachtet werden".

Das Ministerium fügt hinzu:

"Ich erlaube mir, Sie darauf hinzuweisen, daß seit der Wende in S. niemand mehr wegen seiner politischen Überzeugungen und Handlungen verfolgt wird, solange er sich im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bewegt. Als Mitglied der SPD, einer Partei, die demokratische Spielregeln hochhält, sollten Sie eigentlich wissen, welche legitimen Verfahren zur Verfügung stehen, um Kritik an gewählten Funktionären wirksam Ausdruck zu verleihen." (Schreiben vom 20.2.1997)

An das Staatliche Schulamt F schrieb der Antragsgegner am 5.2.1997 (Betreff: "Verleumderische Beschuldigungen eines in ihrem Verantwortungsbereich beschäftigten Gymnasiallehrers"):

"Man muß eindringlich die Frage stellen, ob Personen, die in Bereichen der Schutzbefohlenen Verantwortung anvertraut bekamen, sich erlauben können, nicht bewiesene Äußerungen über ausländische Mitbürger (ich bin Belgier) zu verbreiten."

Dieses Schreiben betraf den Genossen F.

An den Arbeitgeber des Genossen B, das Diakonische Werk S., schrieb der Antragsgegner am gleichen Tage ein fast gleichlautendes Schreiben, in dem er Bezug darauf nimmt, daß B "in Bereichen der Sozialhilfe und Sozialfürsorge Verantwortung anvertraut" bekommen habe.

Den Genossen K zeigte der Antragsgegner mit Schreiben vom 31.1.1997 an das Polizeirevier D "wegen Volksverhetzung und Verbreitung verbotener faschistischer Anschauungen bzw. Gesinnungen" und diesen sowie sechs weitere Genossen außerdem wegen Verleumdung und Rufschädigung seiner Person an, schließlich den Genossen P "wegen Duldung und Beihilfe zur Verleumdung und Rufschädigung".

In einem Antrag zum nächsten Unterbezirksparteitag, der das Datum des 28.1.1997 trägt und nach einem Vermerk der Geschäftsstelle des Unterbezirks P dort am 12. Februar per Fax eingegangen ist, nimmt der Antragsgegner auf seine Strafanzeige vom 31.1.1997 Bezug.

Die Strafanzeige gegen K wegen Volksverhetzung hat den Hintergrund, daß dieser bei einer Stammtischrunde im Oktober 1996 nach seiner eigenen Darstellung und der zweier weiterer Genossen sinngemäß gesagt habe, "daß auch Rechtsradikale wie Haider sich um das Thema und die Probleme Arbeitsloser kümmern und mit einfachen diktatorischen Rezepten hohe Durchschlagskraft versprechen" (so die Formulierung einer Niederschrift von K, B und P vom 29.1.1997). Der Antragsgegner hat dies so verstanden, als habe K sagen wollen, es müsse erst wieder "ein kleiner Hitler her, um Ordnung zu schaffen" oder "daß der Haider in Österreich bereits einiges für sein Volk erreicht hätte". "Solche Äußerungen seien schon in Gedanken für einen Sozialdemokraten verwerflich" (Schreiben vom 5.4.1997 an die Schiedskommission des Unterbezirks P, S. 3). Der Antragsgegner bestreitet, öffentlich geäußert zu haben, "daß SPD-Mitglieder Faschisten sind". Er habe gesagt, "daß es für mich als Sozialdemokrat ungeheuerlich ist, wenn SPD-Mitglieder faschistische Gesinnungen verbreiten". Er könne nur sagen: "Wehret den Anfängen". (Schreiben vom 30. September 1997 an die Schiedskommission des Landesverbandes S.).

Über die angeblichen "braunen Sprüche" des Genossen K, der auch Kreis- und Stadtrat war, wurde u. a. in der BILD-Zeitung D. vom 18.1.1997 berichtet. Der Antragsgegner hat eingeräumt, daß diese Presseartikel aus Gesprächen herrühren, die er mit Journalisten geführt hat.

Die Landesschiedskommission hat festgestellt, daß der Antragsgegner seine Äußerungen, die er innerhalb der Partei gemacht hatte, gegenüber der Presse uneingeschränkt bestätigt und in keiner Weise relativiert hat. So habe er "bewußt und billigend in Kauf genommen, daß die Presse über seine Äußerungen in der Öffentlichkeit so schreibt" (Entscheidung S. 7).

Andere Genossen hat der Antragsgegner als "Kommunisten" bzw. "Postkommunisten" bezeichnet, so zuletzt in seinem Schreiben an die Bundesschiedskommission vom 24.11.1997.

Die Unterbezirksschiedskommission hat den Antragsgegner am 30.4.1997 aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen, weil er der SPD schweren Schaden zugefügt habe, indem er ehrlos gehandelt und gegen Grundsätze der SPD "grob verstoßen" habe.

Die Landesschiedskommission hat aufgrund der ausführlichen Verhandlung und Beweisaufnahme vom 21.7.1997 die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission bestätigt. Sie sieht in der öffentlichen Behauptung des Antragstellers, SPD-Mitglieder seien Faschisten, Kommunisten oder Postkommunisten, insbesondere aber in seinen Schreiben an die Arbeitgeber von SPD-Mitgliedern mit dem Vorwurf strafbarer Handlungen und der Denunziation als Verfassungsfeinde ein vorsätzlich grob ehrloses Verhalten und vorsätzlich groben Verstoß gegen die Parteiordnung.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission ist dem Antragsgegner zunächst ohne Unterschrift des Vorsitzenden zugestellt worden. Die Landesschiedskommission hat nachträglich eine vom Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung dieser Entscheidung zugestellt.

Der Antragsgegner und Berufungsantragsteller hat mit Schreiben vom 30.9.1997 Berufung bei der Bundesschiedskommission eingelegt und mit der Begründung seiner Berufung mit Schreiben vom 11.10.1997 beantragt.

"Ich beantrage:

- meinen Verbleib in der SPD bzw. Rücknahme des Ausschlusses aus der SPD und Rehabilitierung in allen Punkten
- Zuordnung des Ortsteils R der Stadt D zum Bereich des OV D
- sowie die Durchführung der von mir aufgeführten Anliegen meines Antrages an die Landesschiedskommission des LV S."

Der Antragsteller und Berufungsantragsgegner hat mit Schreiben, bei der Bundesschiedskommission am 13.11.1997 eingegangen, sinngemäß beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die Entscheidung der Vorinstanz zu bestätigen.

Auf den weiteren Inhalt der Akten wird Bezug genommen.

Gründe

Die Bundesschiedskommission hat gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsordnung im schriftlichen Verfahren entschieden. Die Sache ist durch die Beweisaufnahme der Landesschiedskommission und die vorgelegten Schriftstücke hinreichend aufgeklärt.

Die Berufung des Antragsgegners ist im Wesentlichen zulässig, aber nicht begründet.

1. Zulässig ist die Berufung, soweit der Antragsgegner seinen Ausschluß aus der SPD anfecht. Die weiteren Anträge sind unzulässig, der Antragsgegner hat keinen Anspruch auf eine Entscheidung über die Zuordnung eines Ortsteils zu einem Ortsverein und auf "Durchführung" des Anliegens seines Antrags an die Landesschiedskommission.

2. Das Verfahren der Landesschiedskommission war ordnungsgemäß. Der Befangenheitsvorwurf, den der Antragsgegner in seiner Berufungsschrift äußert, ist nicht begründet. Die Landesschiedskommission ist mit den Befangenheitsanträgen so umgegangen, wie es der ständigen Praxis der Bundesschiedskommission entspricht. Den ursprünglichen Mangel, daß die Entscheidung nicht vom Vorsitzenden unterschrieben war (§ 13 Abs. 2 Schiedsordnung) hat die Landesschiedskommission durch Nachholung geheilt.

Der Ausschluß des Antragsgegners aus der SPD ist zu Recht erfolgt.

Die Landesschiedskommission hat zutreffend festgestellt, daß der Antragsgegner vorsätzlich grob gegen die Ordnung der Partei verstoßen und dadurch schweren Schaden für die Partei verursacht hat (§ 35 Abs. 3 Organisationsstatut).

Es kann dahinstehen, ob die Handlungsweise des Antragsgegners auch - wie die Unterbezirksschiedskommission und die Landesschiedskommission festgestellt haben - "grob ehrlos" zu nennen ist. Der Verstoß gegen die Grundsätze der Partei ist schwer genug, um die Ordnungsmaßnahme des Parteiausschlusses zu rechtfertigen.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob der Antragsgegner andere Parteimitglieder ausdrücklich als Faschisten bezeichnet hat. Die Äußerung, SPD-Mitglieder verbreiteten

faschistische Gesinnungen, enthält im Kern den gleichen Vorwurf. Jedenfalls solange die tatsächlich gefallenen Äußerungen auch anders interpretiert werden können, verstößt es gegen die Ordnung der Partei, solche Formulierungen öffentlich mit der Absicht zu zitieren, die betreffenden Genossen dadurch politisch zu diskreditieren. Der Genosse K und weitere Genossen haben schriftlich bekundet, daß der Sinn der gefallenen Äußerung ein anderer war. Es muß innerhalb der Partei möglich sein, auch über die Wirkung von Argumenten politischer Gegner zu diskutieren. Wer in einer Parteiveranstaltung seine Enttäuschung oder vielleicht gar Verzweiflung über Erfolge populistischer Gegner ausdrückt, muß nicht damit rechnen, deswegen als Vertreter eben dieser Gegenmeinung öffentlich kritisiert zu werden.

Der Antragsgegner beruft sich zu Unrecht auf die innerparteiliche Meinungsfreiheit. Es ist zwar richtig, daß auch scharfe Kritik an einzelnen Genossen im Rahmen von Parteiveranstaltungen zulässig ist; die innerparteiliche Meinungsbildung setzt eine inhaltliche Auseinandersetzung voraus und kann keine Übung in Harmonie sein. Selbst wenn gelegentlich beleidigende Formulierungen gewählt werden, muß dies noch kein ausreichender Grund für einen Parteiausschluß sein. Harte Kontroversen gehören zum politischen Meinungsstreit, es darf nicht jedes Wort auf die Goldwaage gelegt werden.

Es kommt dabei aber auf die Form an, in der die Kritik geäußert wird, und vor allem darauf, ob sie über die Partei hinaus verbreitet wird. Es macht einen großen Unterschied aus, ob gegnerische Positionen in direkter Auseinandersetzung im parteiinternen Rahmen attackiert werden oder ob die Äußerungen der Presse oder gar den Arbeitgebern oder Dienstherren von Genossen mitgeteilt werden. Insofern steht nämlich der innerparteilichen Meinungsfreiheit das Gebot der Solidarität nach außen entgegen.

Der Antragsgegner hätte die Möglichkeit gehabt, seine Vorwürfe gegen andere Parteigenossen durch innerparteiliche Diskussion und Abstimmungen bekräftigen zu lassen und gegebenenfalls in politische Aktionen der Parteimehrheit umzusetzen. Auf diesem Wege ist er aber offenbar an den Mehrheiten in der Partei gescheitert. Unter diesen Umständen ist es nicht vertretbar, die Flucht in die Öffentlichkeit anzutreten. Zur Ordnung der Partei gehört es vielmehr auch, Entscheidungen von Mehrheiten zu akzeptieren. Kein Parteimitglied kann sich eigenmächtig zum Hüter der Parteigrundsätze machen. Aus den verschiedenen Schriftsätzen des Antragsgegners wird aber deutlich, daß gerade diese Einstellung ihn zu leiten scheint; die Formulierungen lassen eine so hohe Selbsteinschätzung und ein so geringes Maß an Tolerierung anderer Meinungen erkennen, daß es gut vorstellbar ist, wie der Antragsgegner so heftige Auseinandersetzungen um seine Person ausgelöst hat.

b) Einen besonders schweren Verstoß gegen die Ordnung der Partei und den Grundsatz der Solidarität stellt die Denunziation dreier Genossen bei ihren Vorgesetzten dar.

Es geht den Dienstherrn oder Arbeitgeber eines Parteimitgliedes nichts an, welche politischen Ansichten ein Parteimitglied innerparteilich vertreten hat. Es ist auch nicht hinnehmbar, daß angebliche oder wirkliche Verleumdungen der eigenen Person, die aus parteiinternen Streitigkeiten herrühren, an die Polizei oder Arbeitgeber und Dienstherrn herangetragen werden. Die Vorwürfe, die in der Strafanzeige des Antragsgegners erhoben worden sind, sind überdies bei genauem Hinsehen strafrechtlich weitestgehend irrelevant.

c) Auch der Stil der Schreiben des Antragsgegners belegt, daß er im Kern nicht kooperationsbereit ist. Dies gilt u.a. auch für die Berufungsbegründung. Die Entscheidungsgründe der Landesschiedskommission sind keineswegs "willkürlich", wie der Antragsgegner schreibt, und sie sind sehr wohl bewiesen. Die Landesschiedskommission bewertet insbesondere die Schreiben des Antragsgegners an die Arbeitgeber von SPD-Mitgliedern mit Recht als besonders gewichtig. Der Antragsgegner ist mit diesen Schreiben weit über jede demokratische Streitige Auseinandersetzung hinausgegangen und hat versucht, in schwerwiegendem Verstoß gegen das Solidaritätsprinzip die berufliche und damit die wirtschaftliche Existenz von SPD-Mitgliedern zu schädigen.

d) Mit seinem Verhalten hat der Antragsgegner dem Ansehen der Sozialdemokratischen Partei in der Öffentlichkeit erheblichen Schaden zugefügt. Darüber hinaus hat er durch sein Verhalten die Arbeits- und Wirkungsfähigkeit seines Ortsvereins und des Unterbezirks in schwerwiegendem Maße beeinträchtigt.

Die Bundesschiedskommission stimmt mit der Landesschiedskommission auch darin überein, daß angesichts der Schwere des Verstoßes gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und des dadurch entstandenen schweren Schadens keine andere Maßnahme in Betracht kommt als der Ausschluß aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Eine Fortsetzung der Mitgliedschaft des Antragsgegners in der SPD würde zu einer unerträglichen Belastung des Ortsvereins, des Unterbezirkes und möglicherweise des ganzen Landesverbandes führen.